

**Landesverordnung**  
**über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und**  
**der Gutachterausschüsse**  
**(Besonderes Gebührenverzeichnis)**  
**Vom 14. Juni 2014\***

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen  
verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

---

\*) (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2016 (GVBl. S. 505), BS 2013-1-23

## § 2

### Mindestgebühr

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 17,00 EUR je Antrag. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.

## § 3

### Auslagenerstattung

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. die Entgelte für Postdienstleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten,
2. die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Kosten für Datenträger, wenn sie 2,50 EUR je Antrag übersteigen, und
4. die Aufwendungen für die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen, wenn sie im Einzelfall 1,00 EUR überschreiten.

## § 4

### Umsatzsteuer

Soweit eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

## § 5

### Gebührenbefreiung

Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so wird hierfür keine Gebühr erhoben, sofern die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde vorher Gebührenbefreiung angeordnet hat.

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen im Einzelfall Gebührenermäßigungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 v. H. gewährt werden.

## § 7

### Kosten mitwirkender Behörden und sachverständiger Personen

Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) werden, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Kosten und Entgelte für die Mitwirkung anderer Behörden und sachverständiger Personen, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Kosten und Entgelte der mitwirkenden Behörde oder sachverständigen Person bestimmen sich bezüglich Grund und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde oder sachverständige Person geltenden Kosten- oder Entgeltvorschriften.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden beantragte Leistungen durch Gründe, die nicht von der leistenden Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Leistungen geltenden Recht zu erheben.

## § 9

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. September 2011 (GVBl. S. 353, BS 2013-1-23) außer Kraft.

Mainz, den 14. Juni 2014

Der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur

Roger Lewentz

**- Auszug -**

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren  
der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse und der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren  
Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung  
(Besondere Gebührenverzeichnisse)  
Vom 20. Juli 2016**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 219-1,

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Zahl „15,00“ durch die Zahl „17,00“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2013-1-38, wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

*[Hinweis: Die Anlage zu Artikel 2 (Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung) ist nicht Bestandteil dieses Dokuments.]*

### **Artikel 3**

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinmessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene, aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden beantragte Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen durch Gründe, die nicht von der zuständigen Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Amtshandlungen, öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen und der Benutzung von Einrichtungen geltenden Recht zu erheben.

### **Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2016

Der Minister des Innern und für Sport

Roger Lewentz

## **Anlage 1**

(zu Artikel 1 Nr. 2)

**Anlage**

### **Besonderes Gebührenverzeichnis für die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse**

#### **Inhaltsübersicht**

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- 6 Sonstige Auszüge
- 7 Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen
- 9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessung
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen
- 20 Prüfung und Eichung von Sensoren
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen
- 23 Erstattung von Gutachten
- 24 Erstattung von Obergutachten
- 25 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung für den Bereich eines Gutachterausschusses
- 26 Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte
- 27 Sonstige Grundstücksmarktinformationen
- 28 Erlaubnis zur Nutzung der Daten und Produkte nach lfd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2 für eigene Zwecke im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Intranet)

## **Gebührenstaffeln**

Gebührenstaffel I Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Gebührenstaffel II Gebäudeeinmessung

Gebührenstaffel III Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>1</b>	<b>Abrechnung nach dem Zeitaufwand</b> je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	38,00
1.2	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	30,10
1.3	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	25,15
1.4	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	23,00
<b>2</b>	<b>Besondere Aufwendungen</b>	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km je Tag je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	1,55
2.2	Kosten für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs nach lfd. Nr. 2.1 je weiteren Fahrkilometer ab dem 61. Fahrkilometer je Tag	0,60
2.3	Kosten für den Einsatz eines sonstigen Personenkraftwagens je Fahrkilometer	0,40
2.4	Fotokopien und zusätzliche Drucke	
2.4.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,15
2.4.2	schwarz/weiß im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,20
2.4.3	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	0,25
2.4.4	farbig im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,35
2.4.5	bei größeren Formaten als DIN A3 schwarz/weiß oder farbig je Seite	bis 120,00

#### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 und 2**

1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.
2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.	
	4. Bei örtlichen Arbeiten sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückkreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie sind bei der Erledigung von mehreren Anträgen an einem Arbeitstag anteilig zu berücksichtigen.	
<b>3</b>	<b>Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens</b>	
3.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
3.2	für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
<b>4</b>	<b>Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung</b>	
4.1	Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
4.1.1	je Flurstücks-, Flurstücks- und Eigentümer-, Grundstücks- sowie Eigentüternachweis	3,20
4.1.2	je Bestandsnachweis	5,40
4.2	Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung	Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.3	Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus den Statistikprodukten je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis	0,60
4.4	Automatisiertes Abrufverfahren	
4.4.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1
4.4.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 4.1

#### **Anmerkung zu lfd. Nr. 4**

Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 bis 4.3 erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>5</b>	<b>Auszüge aus der Liegenschaftskarte</b>	
5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	20,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A0	40,00
5.2	Auszüge im Rasterformat je km <sup>2</sup> dargestellter Erdoberfläche	
5.2.1	vom 1. bis zum 100. km <sup>2</sup>	100,00
5.2.2	vom 101. km <sup>2</sup> bis zum 1 000. km <sup>2</sup>	75,00
5.2.3	ab dem 1 001. km <sup>2</sup>	55,00
5.3	Zusätzliche Übermittlung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 an mit- nutzungsberechtigte Stellen mit einer dargestellten Erdoberfläche	
5.3.1	bis zu 10 km <sup>2</sup>	60,00
5.3.2	von mehr als 10 km <sup>2</sup> bis zu 100 km <sup>2</sup>	120,00
5.3.3	über 100 km <sup>2</sup>	235,00
5.4	Automatisiertes Abrufverfahren	
5.4.1	Einsicht am Bildschirm und Bildschirmausdruck	gebührenfrei
5.4.2	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.4.2.1	im Format bis DIN A3 je druckaufbereitete Datei	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1
5.4.2.2	im Rasterformat	75 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2
5.4.3	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.4.3.1	im Format bis DIN A3 je druckaufbereitete Datei	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1.1
5.4.3.2	im Rasterformat	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte in Kombination mit dem Orthofoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1, lfd. Nr. 5.4.2.1 oder lfd. Nr. 5.4.3.1
5.6	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 5.1 und 5.5 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer unmittelbaren oder mittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	55,00 bis 350,00
<b>Anmerkungen zu lfd. Nr. 5</b>		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1 gelten auch für Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen des Liegenschaftskatasters.</li> <li>2. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2 und 5.5 erhoben.</li> <li>3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.6 ist nicht zu erheben für die Veröffentlichung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in den Amtsblättern der Gemeinden und Verbandsgemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen in Zeitungen.</li> </ol>		
<b>6</b>	<b>Sonstige Auszüge</b>	
6.1	Bestandsdatenauszug aus dem Liegenschaftskataster für einen Bereich von 0,02 km <sup>2</sup>	60,00
6.2	Schriftstücke gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format bis DIN A3	1,20
6.3	Pläne und dergleichen gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
6.4	Automatisiertes Abrufverfahren	
6.4.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	75 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 bis 6.3
6.4.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 bis 6.3

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.5	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 6.2 und 6.3 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer unmittelbaren oder mittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	55,00 bis 300,00

**Anmerkungen zu lfd. Nr. 6**

1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.2 und 6.3 erhoben.
2. Die Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 5 gilt für die Gebühr nach lfd. Nr. 6.5 entsprechend.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>7</b>	<b>Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk</b>	
7.1	Punktinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs	
7.1.1	Einzelnachweis einschließlich Punktbeschreibung je Punkt	15,00
7.1.2	Punktliste je Punkt	4,00
7.1.3	Bestandsdatenauszug (Datensatz) je Punkt	0,90
7.2	Punktinformationen des Liegenschaftskatasters	
7.2.1	Punktnachweis je Punkt	3,00
7.2.2	Koordinatenliste je Punkt	0,50
7.2.3	Bestandsdatenauszug (Datensatz) je Punkt	0,25
7.3	Punktübersichten der Punkte nach lfd. Nr. 7.1 und 7.2	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.5	Gemeinsame Abgabe der Produkte nach lfd. Nr. 6.1 und 7.1 bis 7.4 für einen Bereich von 0,02 km <sup>2</sup>	119,00
7.6	Zusammenstellen von Maßangaben aus Vermessungsrisse je Liegenschaftszahl	1,20
7.7	Automatisiertes Abrufverfahren	
7.7.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.5
7.7.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.5

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.8	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) je Minute	0,10; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.1	SAPOS®-HEPS	0,10; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.2	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate	0,20; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.2.1	von höchstens 1 Hz	0,20; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.8.2.2	von mehr als 1 Hz	0,80; je Monat jedoch mindestens 10,00
7.9	SAPOS®-Pauschalgebühr	
7.9.1	SAPOS®-HEPS je freigeschaltete Telefonnummer und Monat	250,00
7.9.2	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate von höchstens 1 Hz je Referenzstation und Monat	500,00

**Anmerkung zu lfd. Nr. 7**

Für die Bereitstellung der Daten nach lfd. Nr. 7.8 ist die Mindestgebühr je Monat nur einmal zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

**8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen**

8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	33,00
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	5,50

**Anmerkungen zu lfd. Nr. 8**

1. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:
  - a) die Beschaffung sämtlicher in dem abgerufenen Bereich verfügbaren Vermessungsunterlagen,
  - b) die über den abgerufenen Bereich hinaus erforderlichen Punktinformationen und Einmessungsrisse und
  - c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.
2. Die Gebühren sind von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.
3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.

**9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen**

9.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	330,00 *
9.2	Änderungen der Einrichtung je Antrag	33,00 *
9.3	Mindestgebühr je angefangenen Kalendermonat	26,50 *

**Anmerkungen zu lfd. Nr. 9**

1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9 nicht zu erheben.
2. Mit der Mindestgebühr nach lfd. Nr. 9.3 sind die Kosten für Auszüge nach lfd. Nr. 4.4, 5.4 und 7.7 bis zu der Höhe der Mindestgebühr abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>	
10.1	Grundaufwand je Antrag	330,00
10.2	je neues Flurstück	170,00
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücks- grenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	355,00; je Antrag jedoch mindestens 1 065,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäude- punktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	236,00; je Antrag jedoch mindestens 708,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	118,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	118,00; je Antrag jedoch mindestens 354,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, lfd. Nr. 10.3.2 oder lfd. Nr. 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 708,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	52,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	78,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht festgestellten und abgemarkten Grenzen sowie neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	177,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	33,00
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	20,00
10.7	Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung je Punkt	6,50
10.8	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

### Anmerkungen zu lfd. Nr. 10

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen sowie die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 2.3 abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt. Kosten für Vermarkungsmaterial von mehr als 3,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben.
2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, ist die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 für jeden Teil zu erheben. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 ist für den Teil mit dem höchsten Wertfaktor anzusetzen.
3. Werden Gebäude mit Herstellungskosten von mehr als 110 000,00 EUR im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. Es ist mindestens die Gebühr für die Grenzbestimmung zu erheben.
4. Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist.
5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den bei der Grenzermittlung örtlich bestimmten Koordinaten mehr als 0,07 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen.
6. Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Ermittlung des Anfangs- und Endpunkts dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunkts Kontrollpunkte bestimmt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

7. Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben.
8. Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3.
9. Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.
10. Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen sind 50 v. H. des Bodenwerts der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen; angrenzende lang gestreckte Anlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Gewässer) bleiben dabei unberücksichtigt.
11. Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks. Dies gilt nicht, wenn die Flurstücksgrenzen des größeren Flurstücks vollständig bestimmt wurden.
12. Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um bis zu 6,50 EUR je angefangene Arbeitshalbstunde der eingesetzten Person zuzüglich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

**11 Gebäudeeinmessung**

11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder der baulichen Veränderungen	Gebühr nach Gebührenstaffel II
11.2	Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1

**Anmerkungen zu lfd. Nr. 11**

1. Bauliche Veränderungen sind planungswichtige Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.
2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.
3. Für die Gebührenbemessung sind die Herstellungskosten (§ 22 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 – BGBl. I. S. 639 – in der jeweils geltenden Fassung) der Gebäude oder der baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gelten die Herstellungskosten der fertigen baulichen Anlage.
4. Sind die Herstellungskosten nicht bekannt oder sind die angegebenen Herstellungskosten offensichtlich unzutreffend, so sind diese in einfachster Weise, z. B. auf der Grundlage des umbauten Raumes, zu ermitteln.
5. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Herstellungskosten zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu Herstellungskosten von insgesamt 28 000,00 EUR, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.
6. Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	<p>7. Werden nach der Einmessung eines Hauptgebäudes ein oder mehrere Nebengebäude im Sinne der Anmerkung 5 mit Herstellungskosten von insgesamt bis zu 28 000,00 EUR errichtet und wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Einmessung des Hauptgebäudes ein Antrag auf Einmessung des Nebengebäudes gestellt, so werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 erhoben.</p>	
	<p>8. Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach den Herstellungskosten gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die Gebühr für das höchstwertige Gebäude zu erheben.</p>	
	<p>9. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>12</b></p>	<p><b>Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen</b></p>	
<p>12.1</p>	<p>Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen</p>	<p>bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11</p>
<p>12.2</p>	<p>Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen</p>	<p>bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4</p>
<p>12.3</p>	<p>Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen</p>	<p>bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10</p>

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>13</b>	<b>Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen</b>	
13.1	Aufmessung der Grenz- und Vermessungspunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	Aufmessung topografischer Punkte	50 v. H. der Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.3	vollständige Aufmessung eines Gehöftes	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.4	Absteckung einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	66,00
13.5	Vorübergehende Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten je Grenzpunkt einschließlich Materialkosten	19,80

#### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 13**

1. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.
2. Unter lfd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.
3. Unter lfd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.
4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.
5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.
6. Bei Neuvermessungen nach lfd. Nr. 13 sind lfd. Nr. 10 und 11 nicht anzuwenden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>14</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch</b>	
14.1	je Ordnungsnummer	880,00 bis 2 150,00
14.2	je neues Flurstück	59,00
14.3	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 BauGB, durch Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB oder durch die Rückabwicklung der Umlegung je betroffene Ordnungsnummer	bis 330,00

#### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 14**

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagererstattung bleibt unberührt.
2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.
3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
4. Die vermessungstechnischen Arbeiten einschließlich Mehrarbeit sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.

#### **15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch**

15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	110,00 bis 540,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	55,00 bis 132,00
15.3	je neues Flurstück	59,00

#### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 15**

1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.
2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines vereinfachten Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.
3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

16	<b>Flurstücksverschmelzung</b> je neues Flurstück	39,60
----	--	-------

**Anmerkungen zu lfd. Nr. 16**

1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung einschließlich der Zulässigkeitsprüfung abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.
3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder eine andere Maßnahme dient.

**17 Übernahme von Vermessungsschriften**

17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
17.2	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
17.3	Umliegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	26,40
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16; je Antrag jedoch mindestens 17,00
17.5	Mehrarbeit für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

### **Anmerkungen zu lfd. Nr. 17**

1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters abgegolten.
2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei
  - a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen,
  - b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und
  - c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden.
3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS®-Dienste HEPS und GPPS abgegolten.
4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.5 schuldet unabhängig von den Gebühren nach lfd. Nr. 17.1 bis 17.4 die einreichende sonstige öffentliche Vermessungsstelle.
5. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungs-gesetz ist kostenfrei.

### **18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen**

18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	4,00 *
18.2	Entfernungsbescheinigung über Wegstrecken je Strecke	26,50 *
18.3	Bescheinigungen zur lastenfremen Abschreibung von Grundstücks- teilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkei- ten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	44,00 bis 121,00 *
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschäd- lichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	55,00 bis 360,00 *

### **Anmerkung zu lfd. Nr. 18**

Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder lfd. Nr. 16 abgegolten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
19	<b>Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen</b> je Zertifizierung	27,50 bis 1 100,00 *
20	<b>Prüfung und Eichung von Sensoren</b>	
20.1	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von bis zu sechs Pfeilern	
20.1.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.1.1.1	für das erste Gerät	150,00 *
20.1.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	105,00 *
20.1.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.1.2.1	für das erste Gerät	250,00 *
20.1.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	140,00 *
20.1.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.1.3.1	für das erste Gerät	225,00 *
20.1.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	154,00 *
20.1.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.1.4.1	für das erste Gerät	330,00 *
20.1.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	198,00 *
20.2	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von mehr als sechs Pfeilern je Gerät	Gebühr nach * lfd. Nr. 20.1 zuzüglich 119,00
20.3	Eichung von satellitengestützten Vermessungssystemen	
20.3.1	für das erste Gerät	89,00 *
20.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	54,00 *

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

### Anmerkungen zu lfd. Nr. 20

1. Mit diesen Gebühren sind die Nutzung der Eicheinrichtungen, die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen, die Erstellung eines Auswerteprotokolls sowie die Zertifizierung abgegolten.
2. Werden die Messungen zur Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler bei elektrooptischen Distanzmessgeräten sowie zur Eichung von GPS-Gerätesystemen von Bediensteten der Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, sind zusätzlich die Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 zu erheben.
3. Die Nutzung der Eichstrecken sowie die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20 erhoben.

### 21 Sonstige technische Arbeiten

21.1	Vermessungsunterlagen	Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7
21.2	örtliche und häusliche Arbeiten	Gebühren nach lfd. 1 und 2
21.3	Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswertes

### Anmerkungen zu lfd. Nr. 21

1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Einmessung von topografischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
  - b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,
  - c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,
  - d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und
  - e) besondere Reproduktionsarbeiten.
2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarungen durchgeführt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>22</b>	<b>Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen</b>	
22.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
22.1.1	Bestellung und Vereidigung	595,00 *
22.1.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	250,00 *
22.1.3	Qualifizierungsverfahren nach § 22 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
22.1.3.1	praktischer Qualifizierungsteil	255,00 *
22.1.3.2	schriftlicher Qualifizierungsteil	195,00 *
22.1.3.3	mündlicher Qualifizierungsteil	175,00 *
22.1.4	Ausfertigung eines Ausweises für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen je Ausweis	25,00 *
22.1.5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Geschäftsstelle	33,00 *
22.2	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	55,00 bis 600,00 *

**Anmerkung zu lfd. Nr. 22**

Im Falle der Wiederholung eines Qualifizierungsteils ist die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 22.1.3 erneut zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
<b>23</b>	<b>Erstattung von Gutachten (§ 193 BauGB)</b>	
23.1	für unbebaute Grundstücke und Rechte an unbebauten Grundstücken mit einem Verkehrswert	
23.1.1	bis zu 250 000,00 EUR	3,3 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 500,00
23.1.2	über 250 000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR	1,1 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 050,00
23.1.3	über 1 Mio. EUR	0,6 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 550,00
23.2	für bebaute Grundstücke und Rechte an bebauten Grundstücken mit einem Verkehrswert	
23.2.1	bis zu 250 000,00 EUR	5,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 660,00
23.2.2	über 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR	2,3 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 490,00
23.2.3	über 500 000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR	1,1 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 140,00
23.2.4	über 2,5 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 650,00
23.2.5	über 10 Mio. EUR	0,7 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 4 700,00
23.3	über die ortsübliche Pacht (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 – BGBl. I S. 210 – in der jeweils geltenden Fassung)	220,00 bis 1 075,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

23.4 für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwernisse (z. B. Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen und Ähnliches)

bis zu 30 v. H.  
der Gebühr nach  
lfd. Nr. 23.1 oder  
lfd. Nr. 23.2

### Anmerkungen zu lfd. Nr. 23

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 bis 23.3 sind auch die Entschädigungen für die Leistungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Reisekosten, die Beförderung der Messgeräte und die Benutzung des Dienstkraftwagens und/oder eingesetzten Privatwagens abgegolten.
2. Grundstück im Sinne der lfd. Nr. 23 ist die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die wirtschaftlich eine Einheit bildet.
3. Ist bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücksteils aus Gründen der Wertermittlungssystematik auch das Reststück einzubeziehen (z. B. Differenz- oder Verschiebemethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
4. Bei Gutachten über den Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 zu bemessen.
5. Bei der Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2 ist grundsätzlich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens maßgebend. Der Gebührenberechnung ist jedoch als Verkehrswert zugrunde zu legen:
  - a) die Summe der Verkehrswerte der Bewertungsobjekte, wenn von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller beantragte Gutachten sich auf verschiedene Bewertungsobjekte in etwa gleicher räumlicher Lage und mit weitgehend übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen beziehen,
  - b) die Summe der Verkehrswerte der Rechte, wenn ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten ist,
  - c) die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, wenn in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten sind, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern,
  - d) die Summe der ermittelten Werte, wenn in einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des Bewertungsobjekts auch Werte von Teilflächen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder von ideellen Anteilen des Grundstücks zu ermitteln sind.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
----------	------------	---------------

6. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. für Wertminderungen, Werterhöhungen oder Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, bemisst sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten Wert und jeweils der Hälfte des zusätzlich ermittelten niedrigeren Werts.
7. Ist das Ergebnis des Gutachtens kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB, so ist sinngemäß von vergleichbaren Werten, z. B. von der Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust im Enteignungsverfahren, auszugehen.
8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 sind für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers) um bis zu 30 v. H. zu ermäßigen.
9. Sind vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten nachträglich fortzuschreiben, können die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 je nach Arbeitsaufwand bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

<b>24</b>	<b>Erstattung von Obergutachten (§§ 193 und 198 BauGB)</b>	das 1- bis 2-fache der Gebühr nach lfd. Nr. 23
<b>25</b>	<b>Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses</b> gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	45,00 bis 600,00
<b>26</b>	<b>Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)</b>	
26.1	Schriftliche Auskunft, ohne Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, über den Bodenrichtwert eines Grundstücks als Einzelnachweis oder in Listenform je Grundstück	22,00 bis 94,00

**Anmerkung zu lfd. Nr. 26.1**

Werden schriftliche Bodenrichtwertauskünfte über mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erteilt, sind diese bei der Gebührenberechnung nach der räumlichen Lage und den übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen gruppenweise zusammenzufassen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
26.2	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für Siedlungsflächen je Auszug im Format bis	
26.2.1	DIN A3	30,00
26.2.2	DIN A2	47,00
26.2.3	DIN A1	66,00
26.2.4	DIN A0	82,00
26.3	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei aus den Bodenrichtwertinformationen für land- und forstwirtschaftliche Flächen	80 v. H. der Gebühr nach Ifd. Nr. 26.2
26.4	Übersicht über die generalisierten Bodenrichtwerte	
26.4.1	Gesamtübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	132,00
26.4.2	Teilübersichten in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	16,00 bis 121,00
26.5	Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je nach Fläche des Zugriffsbereichs	88,00 bis 1 210,00
<b>27</b>	<b>Sonstige Grundstücksmarktinformationen</b> gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
27.1	Grundstücksmarktbericht	33,00 bis 90,00
27.2	Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht oder Grundstücksmarktinformationen der Gutachterausschüsse	16,00 bis 72,00
<b>28</b>	<b>Erlaubnis zur Nutzung der Daten und Produkte nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2 für eigene Zwecke im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Intranet)</b>	das 1- bis 5-fache der Gebühren nach Ifd. Nr. 26.1 bis 26.4 und 27.2

\* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

## Gebührenstaffel I

### Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>		
<b>Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke</b>		<b>Wertfaktor</b>
<b>über</b>	<b>bis</b>	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

<b>Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze</b>	
<b>Art der Anlage</b>	<b>Wertfaktor</b>
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

#### **Anmerkung zur Gebührenstaffel I**

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

## Gebührenstaffel II

### Gebäudeeinmessung

Gebäudewert (Herstellungskosten)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 28 000,00	165,00
von mehr als 28 000,00 bis 110 000,00	290,00
von mehr als 110 000,00 bis 280 000,00	500,00
von mehr als 280 000,00 bis 500 000,00	750,00
von mehr als 500 000,00 bis 1 000 000,00	1 200,00
von mehr als 1 Mio. bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	340,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	210,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	10 600,00

#### Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung jeder Grundrissveränderung durch teilweisen Abbruch ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

## Gebührenstaffel III

### Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

	Gebühr je aufgemessenem Grenz- und Vermessungspunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	EUR				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	38,50	110 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	120 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	130 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1	bis 150 v. H. der Gebühr in Behinde- rungsstufe 1
3	30,25				
4	26,40				
5	24,20				
6	23,10				
7	22,55				
8	22,00				
9	20,90				
10 und mehr	19,80				
je Gehöft	225,50				

#### **Anmerkung zur Gebührenstaffel III**

Die Einstufung des Neuvermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.

Behinderungsstufe 2: Ortslagen – aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr  
Feldlagen – Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.

Behinderungsstufe 3: Ortslagen – aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr  
Feldlagen – erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H. und/oder erhebliche Höhenunterschiede

Behinderungsstufe 4: Ortslagen – enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder sehr enge Bebauung  
Feldlagen – Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend steile Hanglagen

Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen Hanglagen